

Entwurf

Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)

Vom

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 12 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom (...) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Zuteilungen

§ 1

Zuteilung an die Stadt- und Landkreise

(1) Die Zuteilung der Flüchtlinge nach § 6 Absatz 4 Satz 1 FlüAG erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet (Zuteilungsquote). Bei der Zuteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen.

(2) Der Stadtkreis Karlsruhe ist von der Zuteilung von Personen an die unteren Aufnahmebehörden ausgenommen, solange sich auf dessen Gebiet die Landeserstaufnahmeeinrichtung befindet. Soweit ein Standort der Landesaufnahmeeinrichtung sich außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe befindet, wird die Zuteilungsquote des betroffenen Stadt- oder Landkreises um 10 Prozent vermindert.

§ 2

Zuteilung in die Anschlussunterbringung

(1) Für die Zuteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen an die unteren Aufnahmebehörden nach § 18 Absatz 1 Satz 1 FlüAG (Zweitverteilung) gilt § 1 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Zuteilung der Personen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FlüAG an die Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an

der Bevölkerung des Landkreises errechnet. Die unteren Aufnahmebehörden können im Einvernehmen mit den Gemeinden hiervon abweichende Zuteilungsregeln festlegen. Bei der Zuteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

Die Zuteilungsschlüssel nach § 1 Absatz 1 und nach § 2 sind nach den am 30. Juni des vorausgegangenen Jahres bestehenden Verhältnissen zu berechnen. Dabei ist die auf der Grundlage des jeweils jüngsten verfügbaren Zensus weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zugrunde zu legen.

§ 4

Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von § 1 Absatz 1 der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind. Die Zuteilung kann an eine andere untere Aufnahmebehörde erfolgen, sofern zwischen den beteiligten Aufnahme- und Ausländerbehörden und den berührten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierüber Einvernehmen besteht.

(2) Werden ausländische Kinder und Jugendliche nach Absatz 1 Satz 1 erstmals im Bezirk der unteren Aufnahmebehörde der Stadt Karlsruhe festgestellt, so werden sie der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk im Anschluss an die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(3) Zuteilungen an eine untere Aufnahmebehörde sind auf die Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 anzurechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Standards der vorläufigen Unterbringung

§ 5

Räumliche Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung

- (1) Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein.
- (2) Alleinstehende Personen sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen. Der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht ist Rechnung zu tragen.
- (3) In den Gemeinschaftsunterkünften müssen Vorkehrungen getroffen sein, um im Gefahrenfall eine unverzügliche Alarmierung der zuständigen Stellen zu gewährleisten.
- (4) Stehen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen einzurichten.
- (5) Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind, sind Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt einzurichten.
- (6) Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, soll mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, der zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht.
- (7) Gemeinschaftsunterkünfte sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.

(8) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde vorübergehend Abweichungen zulassen, soweit dies erforderlich ist, und die Bedingungen hierfür festlegen.

(9) Die Vorschriften des Baurechts bleiben unberührt.

§ 6

Soziale Beratung und Betreuung

Während der vorläufigen Unterbringung ist eine qualifizierte flüchtlingspezifische soziale Beratung und Betreuung zu gewährleisten, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerfüllung der unteren Aufnahmebehörde erfolgt. Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der vorzunehmenden Sozialbetreuung sowie die für eine Betreuungstätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage. Der für die soziale Beratung und Betreuung veranschlagte Anteil der Pauschale ist vollumfänglich dafür einzusetzen.

DRITTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Anlage

zu § 6 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)

I.

Ziele und Aufgaben der Sozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung

(1) Eine qualifizierte soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung wirkt darauf hin, in der Verantwortung für die untergebrachten Personen ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu gewährleisten. Sie dient dem Erhalt der Integrationsfähigkeit der untergebrachten Personen.

(2) Umfasst sind folgende Ziele und Aufgaben:

- Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
- Rückkehrberatung,
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder die Rückkehr in die Heimat,
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bleiben unberührt.

II.

Aufgabenträgerschaft

(1) Die soziale Beratung und Betreuung der Personen, die in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind, ist von den unteren Aufnahmebehörden zu gewährleisten. Sie ist mit bestehenden oder geplanten anderweitigen Angeboten, insbesondere ehrenamtlich tätiger Personen abzustimmen.

(2) Die unteren Aufnahmebehörden sollen für die soziale Beratung und Betreuung nach Absatz 1 auch Angebote geeigneter Dritter, beispielsweise von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, berücksichtigen.

III.

Personal

Für die soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann davon im Ausnahmefall abgewichen werden.

IV.

Datenschutz

Die im Rahmen der sozialen Beratung und Betreuung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

Begründung

Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) regelt die Einzelheiten zur Zuteilung in die vorläufige Unterbringung und in die Anschlussunterbringung, zur Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, zu den Mindestanforderungen an die vorläufige Unterbringung und zur sozialen Beratung und Betreuung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift beruht auf der Verordnungsermächtigung nach § 6 Absatz 4 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich der Bestimmung in § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3 FlüAG a. F. Es wird der Schlüssel festgesetzt, der bei der Zuteilung der Personen an die unteren Aufnahmebehörden anzuwenden ist. Durch den nachgestellten Klammerzusatz wird dieser Schlüssel als „Zuteilungsquote“ legaldefiniert.

Nach Satz 2 ist bei der Zuteilung außer der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen auch humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen. So kann es beispielsweise angezeigt sein, mit eingereiste weitere Verwandte gemeinsam mit der Kernfamilie demselben Aufnahmekreis zuzuteilen oder bei der Zuteilung auf bereits bestehende enge soziale Beziehungen zu Personen oder Einrichtungen in einem bestimmten Kreis Rücksicht zu nehmen; letzteres kann insbesondere auch für Opfer von Menschenhandel relevant sein.

Absatz 2

Satz 1 führt das bisherige Privileg des Stadtkreises Karlsruhe nach § 4 Absatz 2 Satz 3 FlüAG a. F. fort. Der Stadtkreis Karlsruhe wird von der Zuteilung nach § 6 Absatz 4 ausgenommen, da die Stadt als Standort der Landeserstaufnahmeeinrichtung bereits eine Sonderbelastung trägt.

Satz 2 ergänzt das in Rede stehende Privileg um eine Regelung für etwaige Außenstellen der Landeserstaufnahmeeinrichtung außerhalb des Karlsruher Stadtgebiets, um auch insoweit einen angemessenen Ausgleich für die zusätzliche Inanspruchnahme der Aufnahmekapazitäten des Standortkreises zu gewährleisten. Die Zuteilungsquote des Standortkreises wird um 10 Prozent vermindert. Da die aufgrund der Zuteilungsquote aufzunehmende Personenzahl in Abhängigkeit zu der Gesamtzahl der vom Land aufzunehmenden Personen steht, gewährleistet diese Regelung, dass der betreffende Stadt- oder Landkreis von der Privilegierung im Einklang mit dem Normzweck insbesondere in Zeiten steigender Zugänge profitiert, in denen regelmäßig auch die Außenstelle der Landeserstaufnahmeeinrichtung in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen sein wird.

Zu § 2

Mit der Vorschrift wird die Verordnungsermächtigungen nach § 18 Absatz 1 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ausgefüllt.

Absatz 1

Die Norm setzt einen Zuteilungsschlüssel fest für die Zweitverteilung der aus der vorläufigen Unterbringung entlassenen Personen auf die Kreise, in denen sie in die Anschlussunterbringung zu übernehmen sind. Es wird § 1 Absatz 1 für entsprechend anwendbar erklärt. Maßgeblich ist dementsprechend der Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes. Dies entspricht der schon bisher geltenden Rechtslage nach § 12 Satz 3 FlüAG a. F.

Absatz 2

Die in Satz 1 getroffene Regelung über den Schlüssel für die kreisinterne Weiterverteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen auf die Gemeinden führt die bisherige Rechtslage nach § 12 Satz 3 FlüAG a. F. weiter. Analog zur kreisübergreifenden Zweitverteilung erfolgt sie grundsätzlich nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises errechnet.

Nach Satz 2 wird den unteren Aufnahmebehörden künftig jedoch die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit den Gemeinden abweichende Zuteilungsregeln festzulegen. Erforderlich ist der Konsens aller Gemeinden, deren Aufnahmequote von der abweichenden Festlegung berührt wird.

Nach Satz 3 ist auch bei der Zuteilung in die Anschlussunterbringung der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen sowie sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen.

Zu § 3

Die Regelung legt die Berechnungsgrundlagen fest. Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

Das statistische Landesamt Baden-Württemberg hat die durch den Zensus 2011 mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden festgestellt (§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 - AGZensG 2011). Gegen diese Feststellungsbescheide sind die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und der Anfechtungsklage statthaft, denen gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung zukommt. Bis die Feststellungsbescheide rechtskräftig werden, könnten unter Umständen mehrere Jahre vergehen.

Um sicherzustellen, dass der Aufnahmeverwaltung für die Zwecke der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung, der Zweitverteilung und die Weiterverteilung auf die Gemeinden dennoch verbindliche Bevölkerungszahlen zur Verfügung stehen, wird vor diesem Hintergrund festgelegt, dass für die Berechnung der Quoten die zum 30. Juni des vorausgegangenen Jahres vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des jeweils jüngsten verfügbaren Zensus weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung maßgeblich sein soll.

Zu § 4

Die Norm beruht auf der Verordnungsermächtigung nach § 6 Absatz 4 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Die Vorschrift trägt der aktuellen Rechtslage im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Rechnung. Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer

Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Vor diesem Hintergrund sollen ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des SGB VIII nicht mehr der Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz unterworfen sein. Andererseits ist es nur im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmerechts möglich, die ausländischen Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII derjenigen Aufnahmebehörde verbindlich zuzuweisen, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind oder Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten. Die kinder- und jugendhilferechtliche Zuständigkeit folgt einer solchen im Rahmen eines gesetzlichen Verteilungsverfahrens ergangenen Zuteilungsentscheidung (vgl. § 86 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII).

Es ist deshalb nicht angezeigt, ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII gänzlich vom Anwendungsbereich des allgemeinen Flüchtlingsaufnahmerechts auszunehmen. Die aufnahmerechtlichen Regeln haben insoweit jedoch ausschließlich den Zweck, die Umsetzung der am Kindeswohl ausgerichteten kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Absatz 1

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach Satz 1 grundsätzlich derjenigen unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) in Obhut genommen worden sind. Das SGB VIII knüpft hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Maßnahme an (§ 87 SGB VIII). Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sie grundsätzlich an Ort und Stelle verbleiben können und aufnahmerechtlich die untere Aufnahmebehörde vor Ort zuständig wird.

Satz 2 ermöglicht eine abweichende Zuteilungsentscheidung, sofern die beteiligten Behörden, also namentlich die Ausländer- und Aufnahmebehörden des Kreises sowie der berührte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder der kreisangehörigen Stadt, dem ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des SGB VIII nach Satz 1 aufgrund der erfolgten Inobhutnahme zuzuteilen wäre, und des Kreises oder der kreisangehörigen Stadt, der dieses oder diesen tatsächlich aufnehmen soll, sich hierauf einigen. Damit soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen das zuständige Jugendamt das von ihm in Obhut genommene ausländische Kind bzw. den von ihm

in Obhut genommenen ausländischen Jugendlichen außerhalb des eigenen Kreises in einer geeigneten kinder- und jugendhilferechtlichen Einrichtung unterbringen möchte.

Absatz 2

Die Norm knüpft an das Privileg des Stadtkreises Karlsruhe nach § 1 Absatz 2 an. Da sich die Landeserstaufnahmeeinrichtung als bekannte Anlaufadresse für Flüchtlinge in Karlsruhe befindet, wird ein erheblicher Teil der nach Baden-Württemberg kommenden ausländischen Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII auf Karlsruher Stadtgebiet erstmals angetroffen. In der bisherigen Praxis werden sie vom dortigen Jugendamt in Kooperation mit der Heimstiftung Karlsruhe - Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) - in Obhut genommen und über eine Zuteilungsentscheidung der Landesaufnahmeeinrichtung einem geeigneten Aufnahmekreis zugeteilt, in dem im Anschluss an die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII eine Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch gewährt wird. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt, da sie einerseits den Erfordernissen des Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen gerecht wird, andererseits aber auch sicherstellt, dass die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Karlsruhe auf die Dauer nicht übermäßig beansprucht werden. Die Norm sieht deshalb vor, dass der in Rede stehende Personenkreis auf die unteren Aufnahmebehörden verteilt wird.

Absatz 3

Obwohl zugeteilte ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII nicht in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen sind, ist dieser Personenkreis auf die Zuteilungsquote nach § 1 anzurechnen.

Zu § 5

Mit der Norm wird von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung festzusetzen.

Absatz 1

Einrichtungen sollen gemäß Satz 1 grundsätzlich in oder unmittelbar im Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile errichtet werden, um den untergebrachten Personen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Was unter einem im

Zusammenhang bebauten Ortsteil zu verstehen ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Baurecht (vgl. § 34 des Baugesetzbuchs - BauGB); es ist der Bereich, der vom sogenannten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB abzugrenzen ist.

Nach Satz 2 muss eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährleistet sein.

Absatz 2

Satz 1 ergänzt die räumlichen Mindeststandards nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG um weitere Vorgaben zur Belegung der Unterbringungsplätze. Das Gebot der Trennung nach Geschlechtern wird auf alleinstehende Personen beschränkt, um die gemeinsame Unterbringung von Familien zu ermöglichen.

Der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen ist bei der Unterbringung gemäß Satz 2 ebenso Rechnung zu tragen wie sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht.

Absatz 3

Brände und vergleichbare Unglücksfälle können in Unterbringungseinrichtungen wie den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften eine Vielzahl von Personen an Leib und Leben schädigen und stellen ein besonderes Risiko dar. Den unteren Aufnahmebehörden wird deshalb aufgegeben, durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte im Notfall umgehend alarmiert werden und so rasch vor Ort sein können.

Absatz 4

Auch in den Gemeinschaftsunterkünften sollen die untergebrachten Personen die Möglichkeit haben, sich selbst Mahlzeiten zuzubereiten. Stehen ihnen hierfür keine separaten Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen mit einer der untergebrachten Personenzahl entsprechenden Ausstattung einzurichten.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält Vorgaben bezüglich der sanitären Einrichtungen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Absatz 6

Die Vorschrift gilt für Gemeinschaftsunterkünfte, die auch für die Unterbringung von Kindern vorgesehen sind. Damit sich die untergebrachten Kinder altersgerecht entfalten können, soll in solchen Einrichtungen ein für die zu erwartende Anzahl der minderjährigen Bewohner ausreichend großer, adäquat ausgestatteter Raum als Spiel-

und Freizeitzimmer vorgehalten werden. Wohnen in der Einrichtung schulpflichtige Kinder, so ist dieser Raum - etwa zu bestimmten Uhrzeiten - für Hausaufgaben zur Verfügung zu stellen. Lediglich in Ausnahmefällen, wenn, z.B. abgeschlossene Wohneinheiten bestehen, die Kindern einen geschützten Aufenthalt ermöglichen, sind Abweichungen zulässig.

Absatz 7

Gerade für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen, die mit vergleichsweise beengten Wohnverhältnissen und Einschränkungen ihrer Privatsphäre zurechtkommen müssen, ist es wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Freizeit bei geeigneter Witterung auch im Außenbereich der Unterkunft zu verbringen. Deshalb sollen die Einrichtungen mit geeigneten Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden. In Betracht kommen beispielsweise Sport- und Spielflächen sowie Grünflächen mit Sitzgelegenheiten. Allerdings sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. So wird an die Außenanlagen einer innerstädtischen Einrichtung mangels verfügbarer Flächen in der Regel nicht derselbe Maßstab angelegt werden können wie im Falle einer Unterkunft im ländlichen Raum.

Absatz 8

Diese Bestimmung ergänzt § 8 Abs. 4 FlüAG. In besonderen Zugangssituationen, in denen in kurzer Zeit eine große Zahl von Personen aufgenommen und untergebracht werden muss, kann es erforderlich werden, vorübergehend von den grundlegenden Standards für die vorläufige Unterbringung abzuweichen. Die Entscheidung über die Abweichung von Unterbringungsstandards bleibt der obersten Aufnahmebehörde vorbehalten.

Absatz 9

Die Norm verweist deklaratorisch auf die Bestimmungen des Baurechts, namentlich des Bauordnungsrechts, die neben den und unabhängig von den Festlegungen der Absätze 1 bis 8 zu beachten sind. Dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen brandschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu § 6

Grundlage der Norm ist die Ermächtigung nach § 12 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, nähere Anforderungen an eine angemessene soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung festzusetzen. In der Vorschrift selbst wird dabei nur eine Zielvorgabe formuliert: Es ist eine qualifizierte flücht-

lingsspezifische soziale Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Die Standards, Ziele und Inhalte dieser Beratung und Betreuung sind in der Anlage zu § 6 dargestellt. Daneben stellt die Regelung sicher, dass die dafür einkalkulierten Pauschalenbestandteile vollumfänglich für die soziale Beratung und Betreuung eingesetzt werden. Dazu gibt die oberste Aufnahmebehörde den unteren Aufnahmebehörden den aktuellen Umfang des Pauschalenbestandteils bekannt.

Zu § 7

Die Norm bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Zur Anlage zu § 6

Die Anlage zu § 6 trifft nähere Regelungen zur sozialen Beratung und Betreuung während der vorläufigen Unterbringung.

Zu I.

Absatz 1

In Gestalt einer Präambel werden die Ziele und Aufgaben der sozialen Beratung und Betreuung abstrakt beschrieben.

Absatz 2

In einem Katalog werden die Ziele und Aufgaben nach Absatz 1 konkretisiert.

Absatz 3

Es wird klargestellt, dass insbesondere bei der Beratung nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unberührt bleibt.

Zu II.

Absatz 1

Die soziale Beratung und Betreuung wird als Aufgabe den unteren Aufnahmebehörden zugewiesen (Satz 1). Deren Angebote sollen aber möglichst nicht in Konkurrenz zu bestehenden oder geplanten Angeboten sonstiger öffentlicher oder privater Träger unter Einschluss ehrenamtlicher Initiativen treten. Zugleich sind unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden. Nach Satz 2 wird den unteren Aufnahmebehörden deshalb aufgegeben, sich mit den in Rede stehenden Trägern abzustimmen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die unteren Aufnahmebehörden die soziale Beratung und Betreuung nicht notwendig mit eigenen Kräften wahrnehmen müssen, sondern auch Angebote geeigneter Dritter, beispielsweise Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe berücksichtigen sollen.

Zu III.

Die Regelung legt grundlegende Anforderungen an die fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die für die soziale Beratung und Betreuung eingesetzt werden, fest. Für Bestandspersonal sind im Einzelfall Ausnahmen von dieser Qualifikation zulässig.

Zu IV:

Die Regelung hebt die besondere Bedeutung hervor, die dem datenschutzkonformen Umgang mit den oft sensiblen personenbezogenen Daten, von denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der sozialen Beratung und Betreuung Kenntnis erlangen, zukommt.